

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 16

Jahrgang 2025

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 17.07.2025

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	3
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	3
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	3
1.	Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2023	3
2.	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Bebauungsplan Nr. 206 Baugebiet: „An der Husarenstraße	
3.	Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung Nr. 70 Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Kläranlage Bebauungsplan Nr. 191- Baugebiet: "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Kläranlage"	
4.	Anpassung des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 – OT Laxten mit örtlichen Bauvorschriften "Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße" sowie 73. Änderung des Flächennutzungsplans	
5.	Anpassung des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan N. 147, Änderung Nr.10, OT Laxten mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“	
6.	Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 74 Bereich: „Zum Hagen“ und Satzungs-	

beschluss Bebauungsplan Nr. 29, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Zum Hagen“

7. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 193 Baugebiet: „Skatepark am Wasserturm“

- | | | |
|----|---|----|
| D. | Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates | 25 |
| E. | Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften | 25 |

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2023

Die Stadt Lingen (Ems) hat in der Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Lingen (Ems) am 25. Juni 2025 für ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre ausgegliederten Einrichtungen des öffentlichen Rechts den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 vorgestellt.

Der Bericht kann im Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch, 9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag, 9:00 bis 12:30 Uhr
Samstag, 9:00 bis 12:00 Uhr

Ebenfalls ist der Beteiligungsbericht 2023 unter: www.lingen.de/beteiligungsbericht einsehbar

Stadt Lingen (Ems), den 30.06.2025
Der Oberbürgermeister

gez. Krone

2. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Bebauungsplan Nr. 206 Baugebiet: „An der Husarenstraße

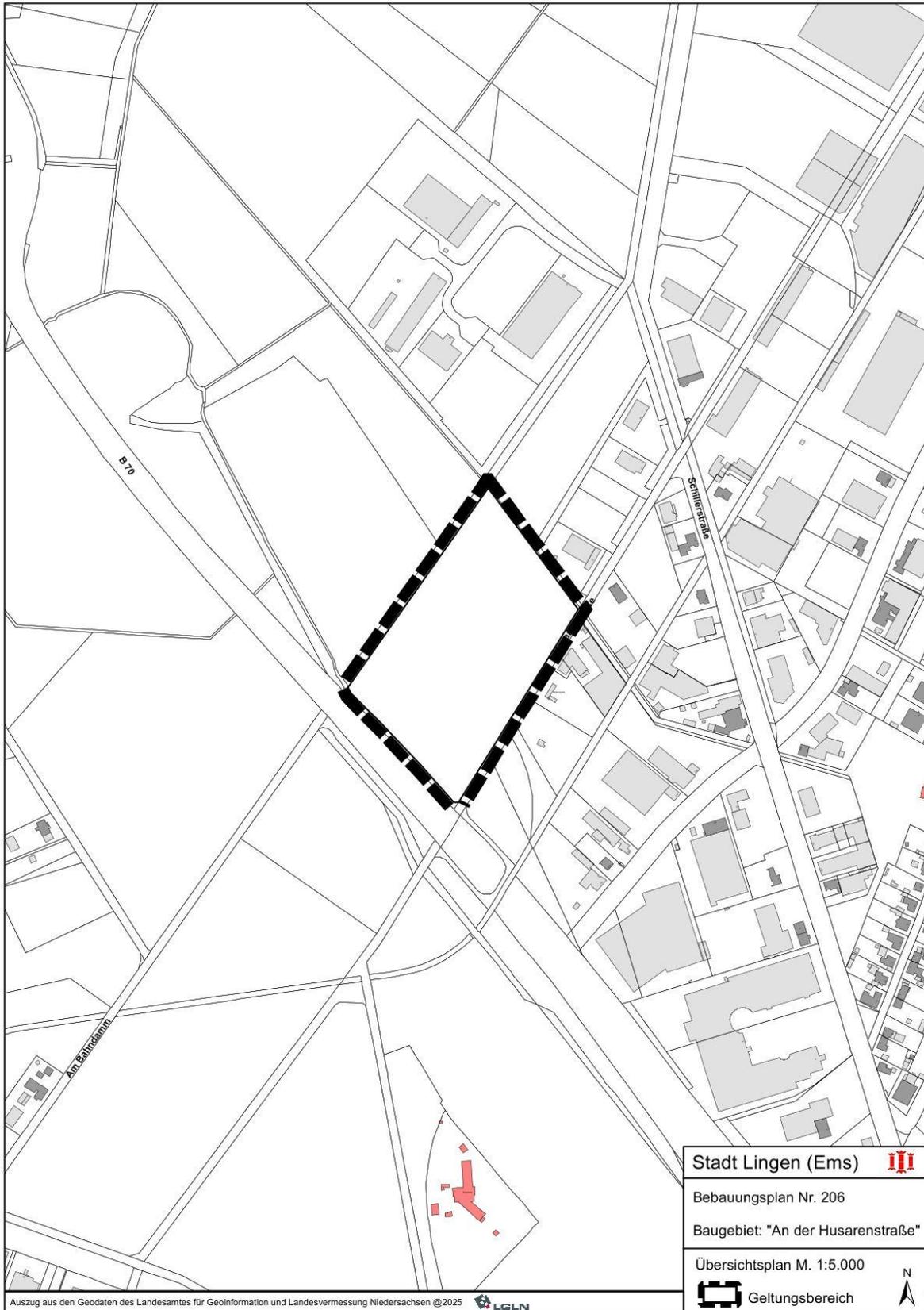
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 206

Baugebiet: „An der Husarenstraße“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Geltungsbereich:

Dieser betrifft eine Fläche nordwestlich der Husarenstraße und nordöstlich der B 70.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

29.07.2025 – 18.07.2025

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 514, während der folgenden Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das Entwurfskonzept und die Begründung können ab dem 29.07.2025 unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Außerdem können die verfügbaren Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum zu den Servicezeiten auch in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden.

Stadt Lingen (Ems), 15.07.2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Beerboom
Fachbereichsleiter Stadtplanung und Hochbau

**3. Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschluss
Flächennutzungsplanänderung Nr. 70 Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlage
westlich der Kläranlage
Bebauungsplan Nr. 191- Baugebiet: "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage
westlich der Kläranlage"**

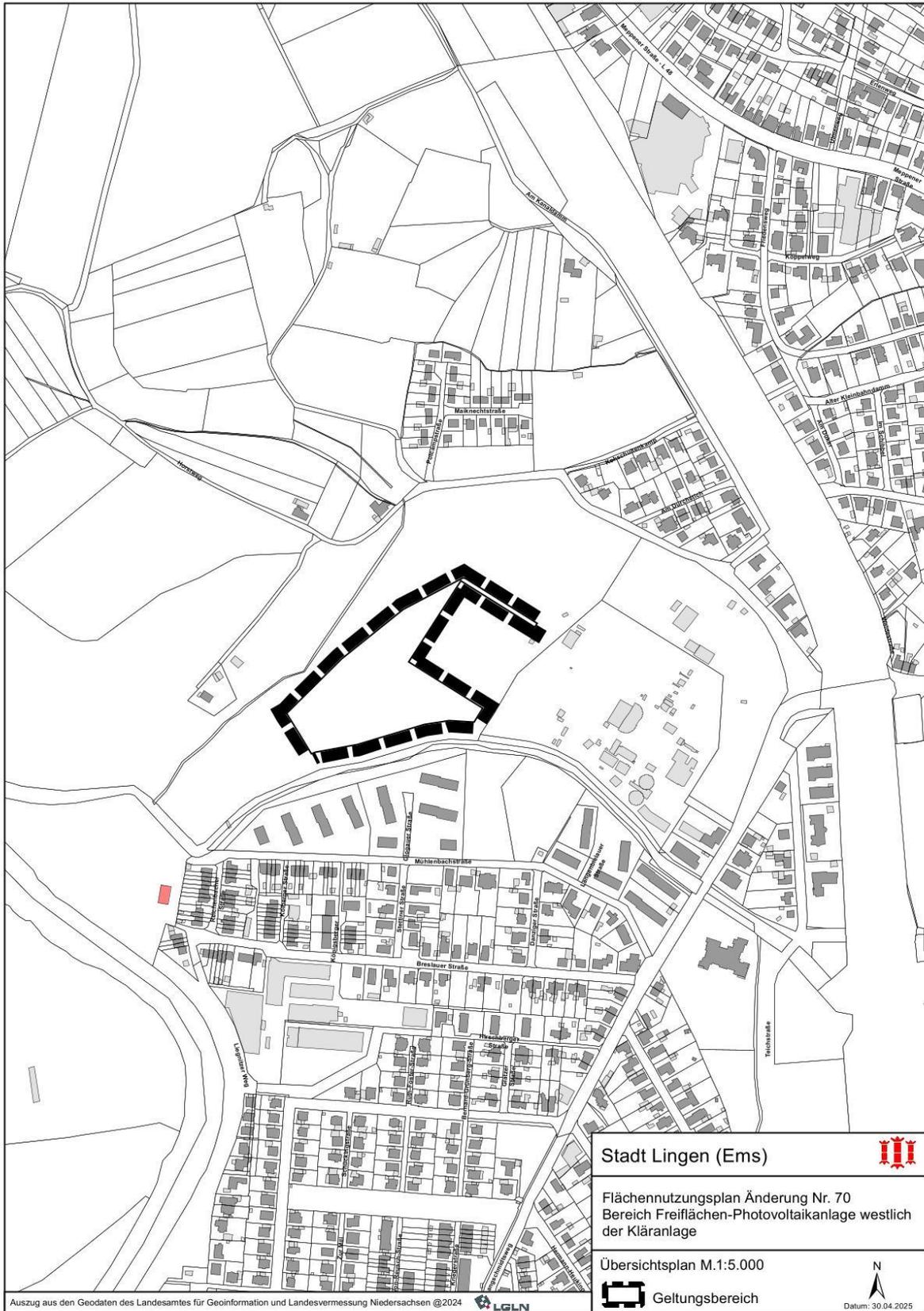
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Offenlage der genannten Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen einschließlich Umweltbericht beschlossen.

1. Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 70

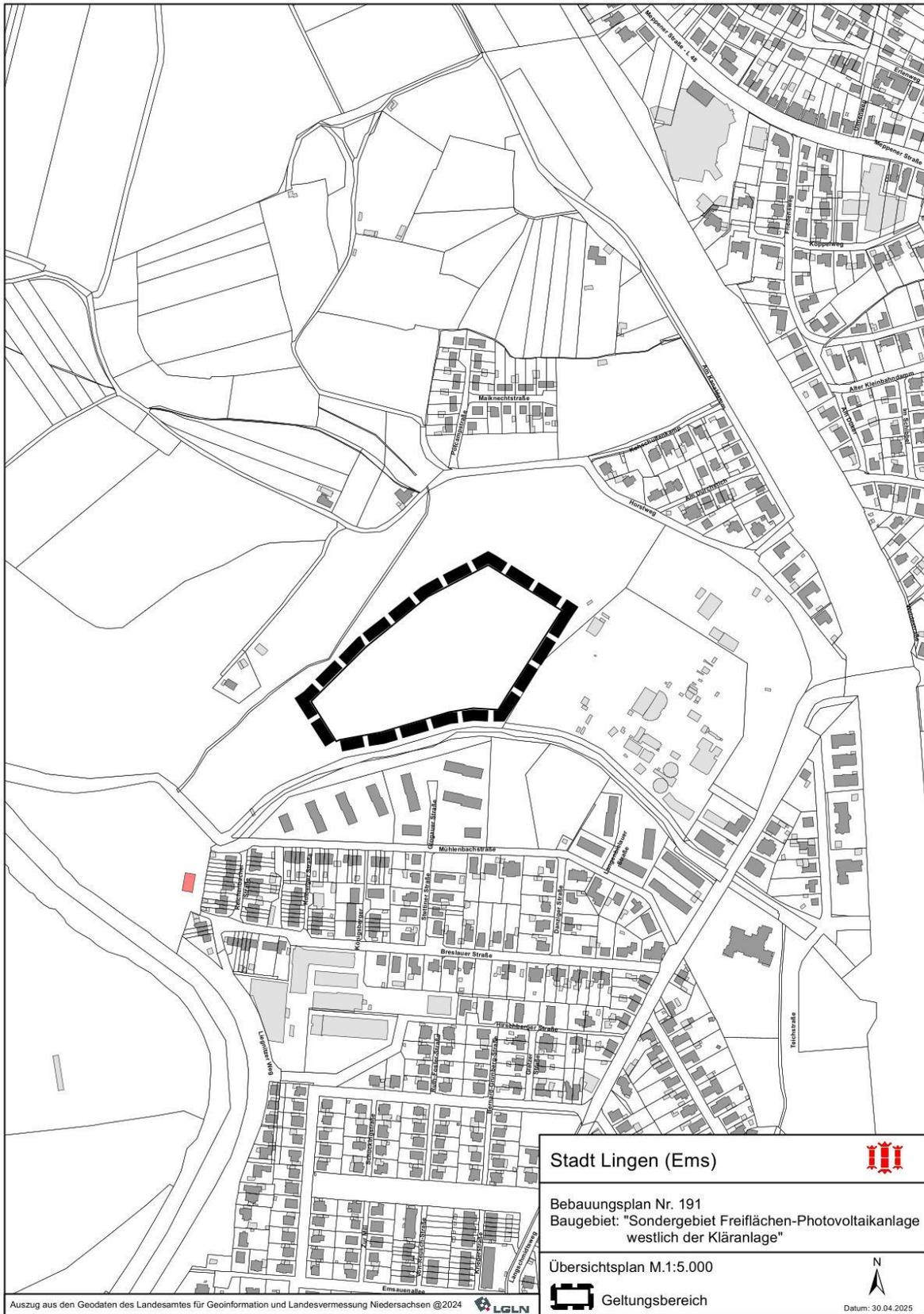
Bereich: „Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Kläranlage“



Geltungsbereich (schwarz umrandet): Eine Fläche westlich der Kläranlage.

2. Bebauungsplan Nr. 191

Baugebiet: „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Kläranlage“



Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:
 Eine Fläche westlich der Kläranlage

s den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2024
Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zu den Bauleitplänen vor:

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose):

Schutzgut Mensch

- Kampfmittel: Die vorliegenden alliierten Luftbilder wurden ausgewertet. Für den Geltungsbereich besteht seitens der zuständigen Behörde kein Handlungsbedarf. Es erfolgt daher nur ein entsprechender Hinweis zum Umgang bei Baumaßnahmen und im Falle von Kampfmittelfunden.
- Mit dem Betrieb der Anlage werden keine schädlichen Emissionen entstehen, weder Lärm / Licht / Blendwirkung, noch Abgase und andere schädlichen Emissionen.
- Die Auswirkungen und die Bedeutung der Planung für das Schutzgut Mensch / Schutzgegenstand menschliche Gesundheit wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Eine Biototypenkartierung für den Geltungsbereich der Bauleitplanung sowie der näheren Umgebung wurde durchgeführt und erstellt.
- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zur Bauleitplanung.
- Faunistische Erfassungen (Brutvögel und Fledermäuse) wurden durchgeführt und erstellt.
- Die Auswirkungen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichts als Bestandteil der Begründungen zum Bebauungsplan.
- Die Biotopausstattung sowie die biologische Vielfalt im Plangebiet wurden fachlich untersucht und beurteilt.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Im westlichen Abschnitt handelt es sich um einen alten Deponiestandort, der ins Verzeichnis der Altenlasten eingetragen ist.
- Für das Schutzgut Boden hat der Planbereich keine Bedeutung, es handelt sich um einen gestörten Standort.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgegenstand Fläche

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Fläche wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Das Oberflächenwasser kann auf der Sukzessionsfläche ungehindert versickern bzw. läuft oberirdisch Richtung Mühlenbach ab.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgüter Klima und Luft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Durch die Beseitigung der Gehölze im Plangebiet wird dort zukünftig weder Sauerstoff produziert noch CO₂ gebunden, auch die nächtliche Abkühlungsrate verringert sich.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgegenstand Erhaltung bestmöglicher Luftqualität/Klimaschutz

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Luftqualität im Plangebiet / Klimaschutz wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.

- Durch den Bau der Freiflächen-PV-Anlage wird sich das Landschaftsbild im Plangebiet erheblich verändern.
- Im visuellen Wirkungsbereich wird die Landschaftsbildveränderung weniger stark erlebbar sein, da die PV-Anlagen durch die Gehölzstrukturen in der Peripherie abgeschirmt werden bzw. durch die Strukturen auf dem Kläranlagengelände.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wurden betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle u. Katastrophen / Erschütterungen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb von Flächen, die bei Extremhochwasser überflutet werden können.
- Der Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen ist nicht betroffen, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgegenstand Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern / Wärme / Strahlung / Licht

- Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Untersuchungen zu Blendwirkungen durch die PV-Anlage wurden durchgeführt und ein Blendgutachten erstellt. Es sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen in der Umgebung des Plangebiets zu erwarten.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgegenstand Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, es wird erneuerbare Energie (Photovoltaik) erzeugt.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

Schutzgegenstand Nutzung natürlicher Ressourcen u. nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen.
- Mit der Bebauungsplanumsetzung erfolgt ein Eingriff in die natürlichen Ressourcen, da Lebensräume beseitigt und Flächen versiegelt werden. Innerhalb des Plangebietes entstehen andere, neue Lebensräume.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet.

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltberichte als Bestandteil der Begründungen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen
- Brut- und Fledermauskartierungen aus 2024 – Diplombiologe Klaus-Dieter Moormann
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von 2025 – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen
- Bestandplan / Biotoptypenkartierung von 2025 – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen
- Vermessung von 2024 – Illguth Vermessung, Lingen
- Luftbildauswertung von 2024 – LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover
- Blendgutachten von 2024 – SONNWINN
- Landkreis Emsland, Meppen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.07.2025 – 29.08.2025

im Internet unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zusätzlich werden die verfügbaren Unterlagen in der genannten Zeit auch in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegt. Diese können dort zu den folgenden Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (stadtplanung@lingen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen müssen.

Stadt Lingen (Ems), 15.07.2025
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)

gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

4. Anpassung des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 – OT Laxten mit örtlichen Bauvorschriften "Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße" sowie 73. Änderung des Flächennutzungsplans

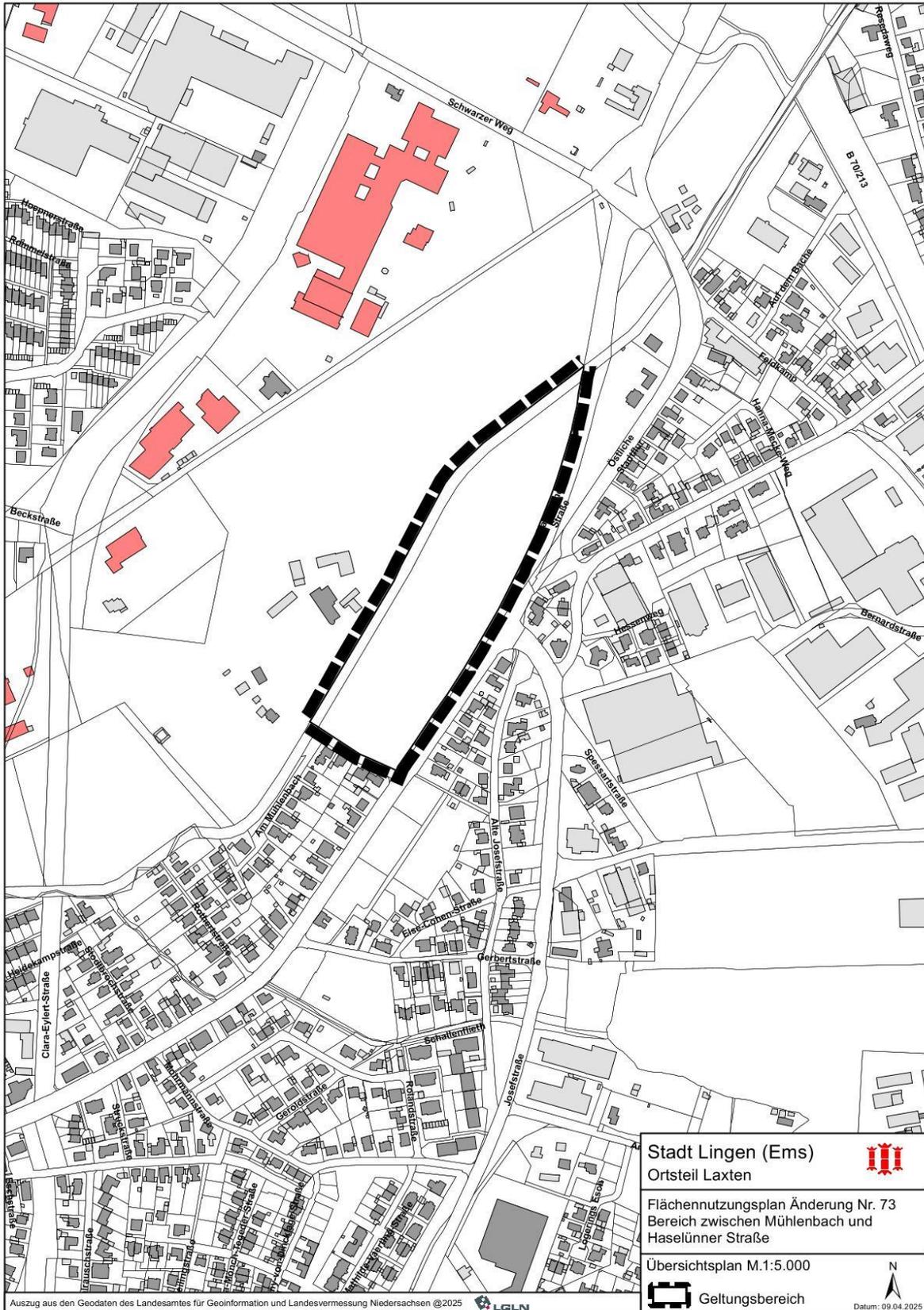
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Anpassung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Offenlage der genannten Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen einschließlich Umweltbericht beschlossen.

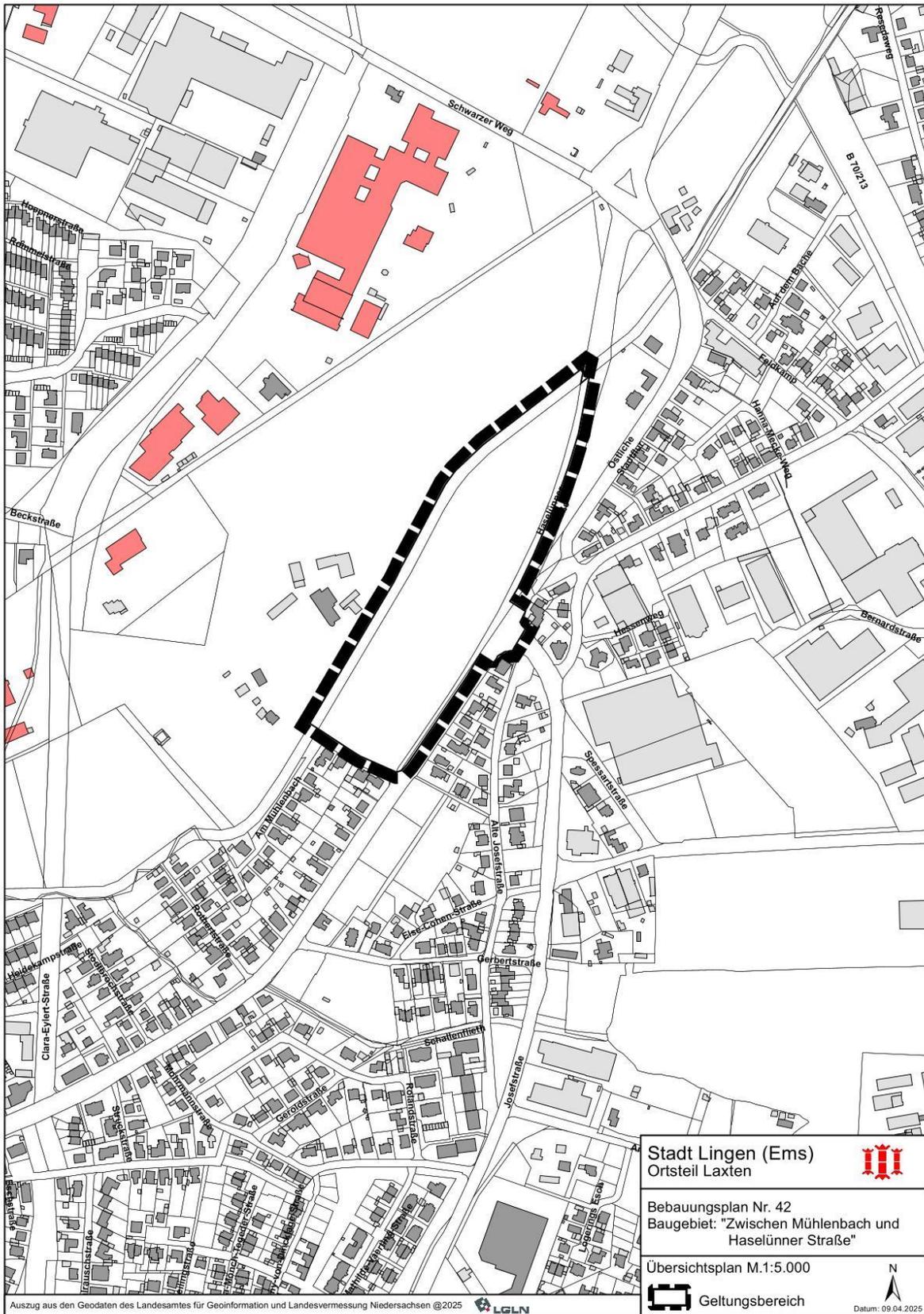
1. Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 73

Bereich: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße“



Geltungsbereich (schwarz umrandet): Dieser betrifft eine Fläche westlich der Haselünner Straße und dieser wurde gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung im Bereich der Haselünner Straße reduziert.

2. Bebauungsplan Nr. 42, Ortsteil Laxten
 mit örtlichen Bauvorschriften
 Baugebiet: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße“



Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Dieser betrifft eine Fläche westlich der Haselünner Straße und Teilflächen der Haselünner Straße und des Kreuzungsbereiches zur Josefstraße.

den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zu den Bauleitplänen vor:

Schutzgut Mensch u. Schutzgegenstand menschliche Gesundheit

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Lärm: Lärmpegelbereiche werden festgesetzt, um die Bewohner des Plangebietes zu schützen. Während der Betriebsphase wird der Standort als Wohn- / Gewerbefläche genutzt, so dass Emissionen nur sehr begrenzt entstehen.
- Kampfmittel: Die vorliegenden alliierten Luftbilder wurden ausgewertet. Für den Geltungsbereich besteht seitens der zuständigen Behörde kein Handlungsbedarf.
- Altlasten: Die Stadtarchäologie Lingen führte am 03.11.2023 eine intensive Begehung, teils mit Metallsonde, durch. Es konnten keine archäologischen Funde getätigt werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen weitere archäologische Untersuchungen nicht notwendig.
- Gerüche aus der Landwirtschaft: Die geruchlichen Immissionen werden als ortsüblich eingestuft, so dass Schutzmaßnahmen nicht notwendig sind.
- Hochwasser: Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten.
- In der Gesamtschau sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Schutzgegenstand menschliche Gesundheit positiv, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Für den Geltungsbereich und für die angrenzenden Bereiche wurde eine Biotoptypenkartierung gemäß Kartierschlüssel des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durchgeführt.
- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zur Bauleitplanung.
- Es erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde – auf die Erfassung von Fledermäusen konnte verzichtet werden, da das Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Fledermäuse mit Quartier bzw. mit Nahrungshabitaten sind nur außerhalb des Plangebietes zu erwarten.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze sind neutral bis positiv, der Eingriff ist unerheblich.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist neutral, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die Biotopausstattung sowie die biologische Vielfalt im Plangebiet wurden fachlich untersucht und beurteilt.
- In der Gesamtheit ist die biologische Vielfalt als gering einzustufen – das Lebensraumangebot ist gering, strukturlose Flächen ohne Saumstreifen.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität sind neutral bis gering, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind hoch, der Eingriff ist erheblich.
- Der Eingriff in das Schutzgut Boden (Teilbeseitigung von Plaggenesch) wird durch Maßnahmen auf einer Ersatzfläche kompensiert. Dort werden die Bodenfunktionen aufgewertet durch Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse und durch Nutzungsextensivierung. Ebenso wird der Eingriff ins Schutzgut Boden im Plangebiet durch Entwicklung naturnaher Bodenareale gemindert.

Schutzgut Fläche

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Fläche sind gering, der Eingriff in den Schutzgegenstand Fläche ist unerheblich.

Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Da das Oberflächenwasser komplett im Plangebiet versickern soll, wird sich die Grundwasserneubildungsrate nur unerheblich verändern.
- In der Gesamtschau sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser neutral bis positiv, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgüter Klima u. Luft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden größere Versiegelungen auf der Ackerfläche entstehen. Ebenso entstehen auf ca. der Hälfte der Plangebietsfläche öffentliche Grünflächen mit Gehölzen, Wiesen und Wasserflächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken werden. Makroklimatisch werden keine Veränderungen eintreten, da das Gebiet dafür zu klein ist und eine Kaltluftabfuhr Richtung Innenstadt nicht erfolgen kann.
- Geruchsemissionen durch die Ackernutzung werden durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung reduziert.
- In der Gesamtschau hat der Planbereich für das Schutzgut Klima und Luft eine geringe bis mittlere Bedeutung.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind neutral bis gering, der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft ist unerheblich.

Schutzgegenstand Erhaltung bestmöglicher Luftqualität / Klimaschutz

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Negative Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten, da keine Nutzungen zulässig sind, die Schadstoffe ausstoßen.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand ist unerheblich.

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Der Untersuchungsraum (= visueller Wirkraum) hat für das Schutzgut Landschaft eine geringe bis mittlere Bedeutung.
- Das Landschaftsbild im Vorhabensraum verändert sich erheblich, die Struktur des Plangebietes verändert sich in erheblichem Maße.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind groß, der Eingriff in das Schutzgut Landschaft ist erheblich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Das Plangebiet weist im Norden einen schmalen Streifen aus einem Plaggeneschboden auf, dies ist ein Zeugnis historischer Landbewirtschaftung und zählt im weitesten Sinne der Definition als ein Element der Kultur- / Sachgüter. Durch die Bebauung wird der Eschboden zum Teil beseitigt, nur in der Grünfläche im Norden bleibt der Plaggeneschboden erhalten.
- Ebenso ist die Wallhecke im weitesten Sinn der Definition ein Element des Schutzgutes, da sie ein Teil der historischen Landnutzung ist, sie wird in ihrer Gesamtheit erhalten und ergänzt.
- Die Auswirkungen auf das Schutz Kultur- u. sonstige Sachgüter sind mittel, der Eingriff ist erheblich.

Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle u. Katastrophen / Erschütterungen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Der Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle u. Katastrophen/Erschütterungen ist nicht betroffen, der Eingriff ist unerheblich.

Schutzgegenstand Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwässern / Wärme / Strahlung / Licht

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand ist unerheblich.

Schutzgegenstand Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Die Nutzung von erneuerbaren Energien (Photovoltaikmodule auf Dächern) wird im Bebauungsplan festgesetzt.
- Durch die Festsetzung von neuen Grünflächen wird sichergestellt, dass Bereiche zur nächtlichen Abkühlung entstehen, dies erfolgt auch im Bereich des renaturierten Mühlenbachs.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand ist unerheblich.

Schutzgegenstand Nutzung natürlicher Ressourcen u. nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- Durch die Bebauungsplanaufstellung und der Umsetzung erfolgt die Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Tiere / Pflanzen u. Biodiversität. Zum Teil werden Ressourcen beseitigt. Durch Ausgleichsmaßnahmen im (vor allem) und außerhalb des Plangebietes wird der Eingriff in die Ressourcen gemindert und kompensiert.
- Mit der Bebauungsplanumsetzung erfolgt ein Eingriff in die natürlichen Ressourcen, da Lebensräume beseitigt und Flächen versiegelt werden. Innerhalb des Plangebietes entstehen neue Lebensräume.
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand ist erheblich.

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltberichte als Bestandteil der Begründungen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) (2025) – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen
- Bestandplan / Biotoptypenkartierung (2024) – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen
- Faunistisches Gutachten (2023) – regionalplan & uvp, Freren
- Luftbildauswertung nach § 3 NUIG (2023) – LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (2025) – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen
- Schalltechnische Untersuchung (2025) – TÜV Süd, Lingen
- Geotechnischer Bericht (2024) – Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, Nordhorn
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2024), Hannover
- Landkreis Emsland (2024), Meppen
- Landwirtschaftskammer Weser-Ems (2024), Lingen
- Stadt Lingen (Ems) – Untere Denkmalschutzbehörde (2024)

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.07.2025 – 29.08.2025

im Internet unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zusätzlich werden die verfügbaren Unterlagen in der genannten Zeit auch in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegt. Diese können dort zu den folgenden Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (stadtplanung@lingen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen müssen.

Stadt Lingen (Ems), 15.07.2025
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)

gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

5. Anpassung des Aufstellungsbeschlusses und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan N. 147, Änderung Nr.10, OT Laxten mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“

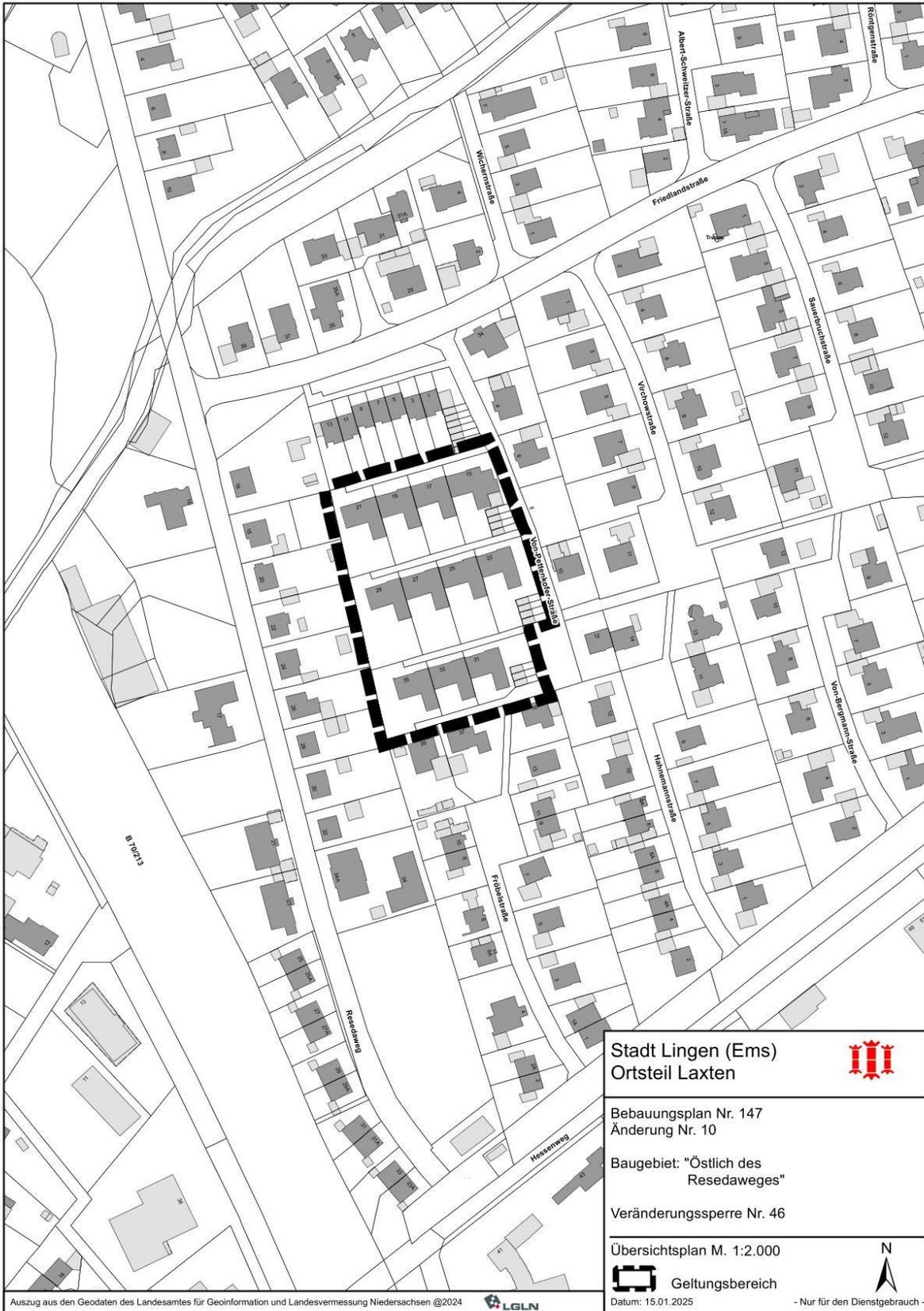
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Umstellung des Verfahrens auf das beschleunigte Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB sowie die Offenlage des genannten Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird.

[Bebauungsplan Nr. 147, Änderung Nr. 10](#)

Mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“



Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Dieser betrifft einen Teil der Grundstücke westlich der von-Pettenkofer-Straße

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

29.07.2025 – 29.08.2025

im Internet unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zusätzlich werden die verfügbaren Unterlagen in der genannten Zeit auch in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegt. Diese können dort zu den folgenden Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (stadtplanung@lingen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Stadt Lingen (Ems), 15.07.2025

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)

gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

6. Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 74 Bereich: „Zum Hagen“ und Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 29, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Zum Hagen“

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 74

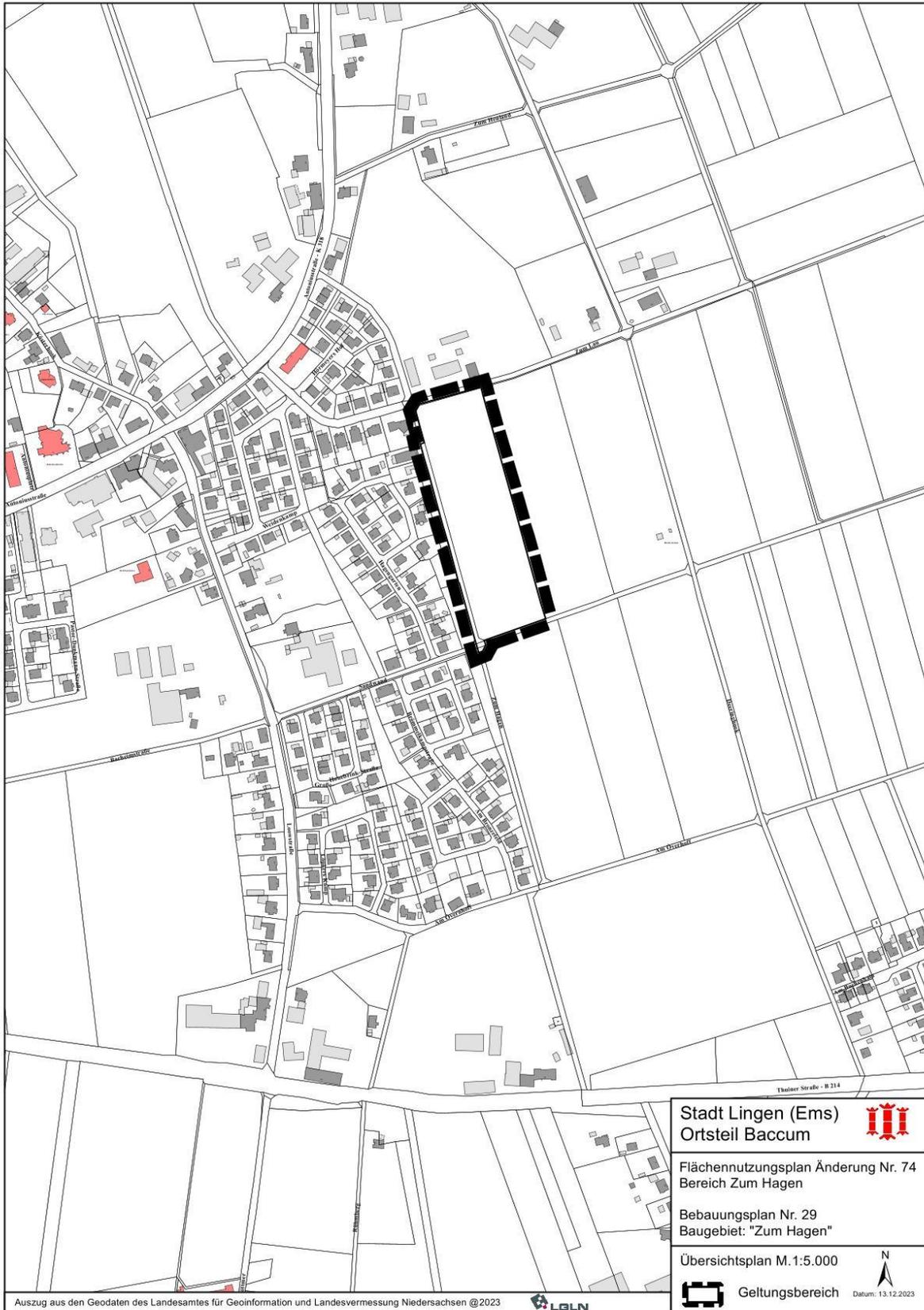
Bereich: „Zum Hagen“

hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 14.04.2025 (AZ ArLWE 21-21101-454032/74) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 21.11.2024 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich der Straße Zum Hagen zwischen den Straßen Zum Lau und Sandwand. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 15.07.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

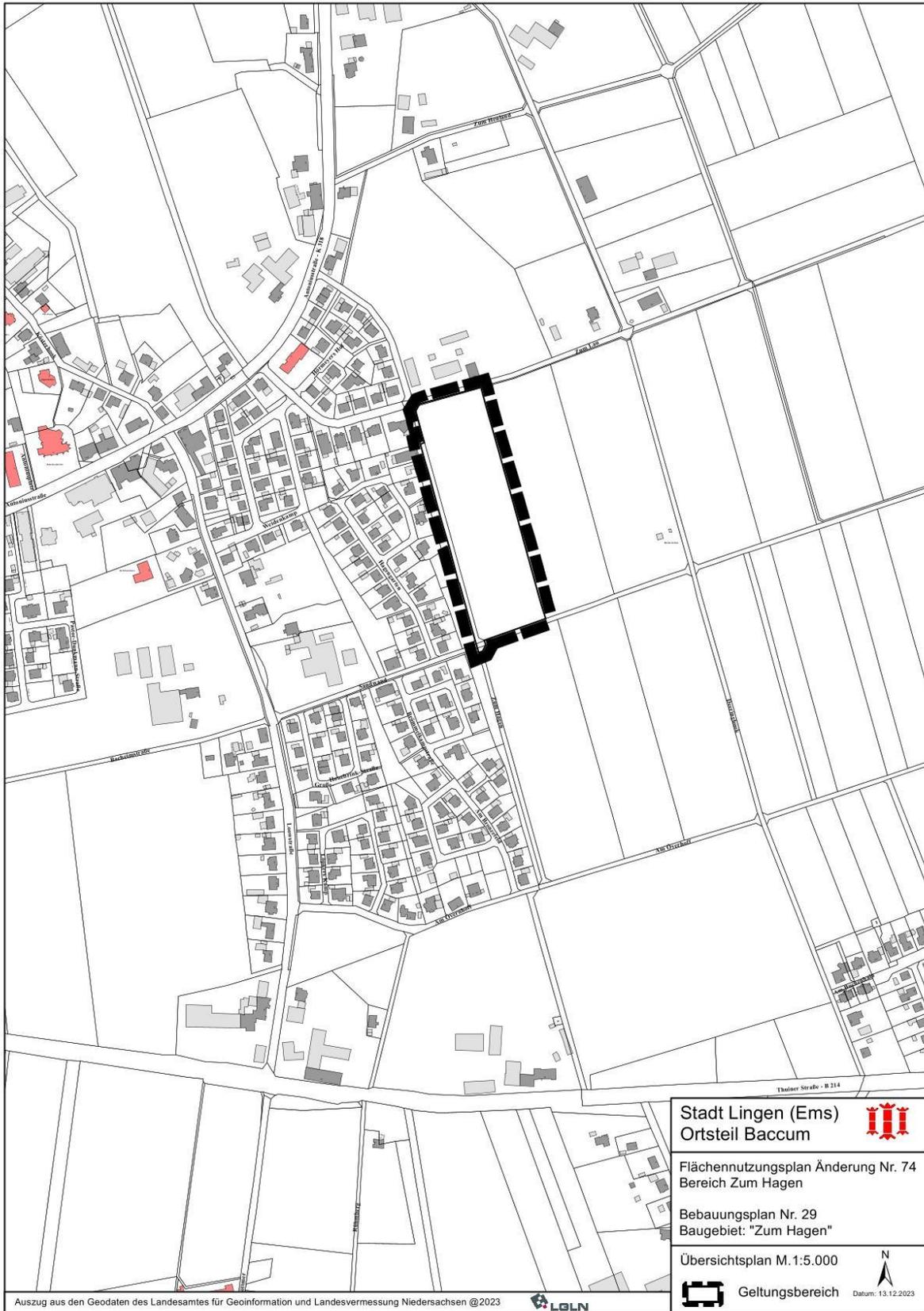
(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 29, Ortsteil Baccum
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Zum Hagen“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 21.11.2024 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche östlich der Straße Zum Hagen zwischen Zum Lau und Sandwand und diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regional-
 direktion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2023

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 15.07.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

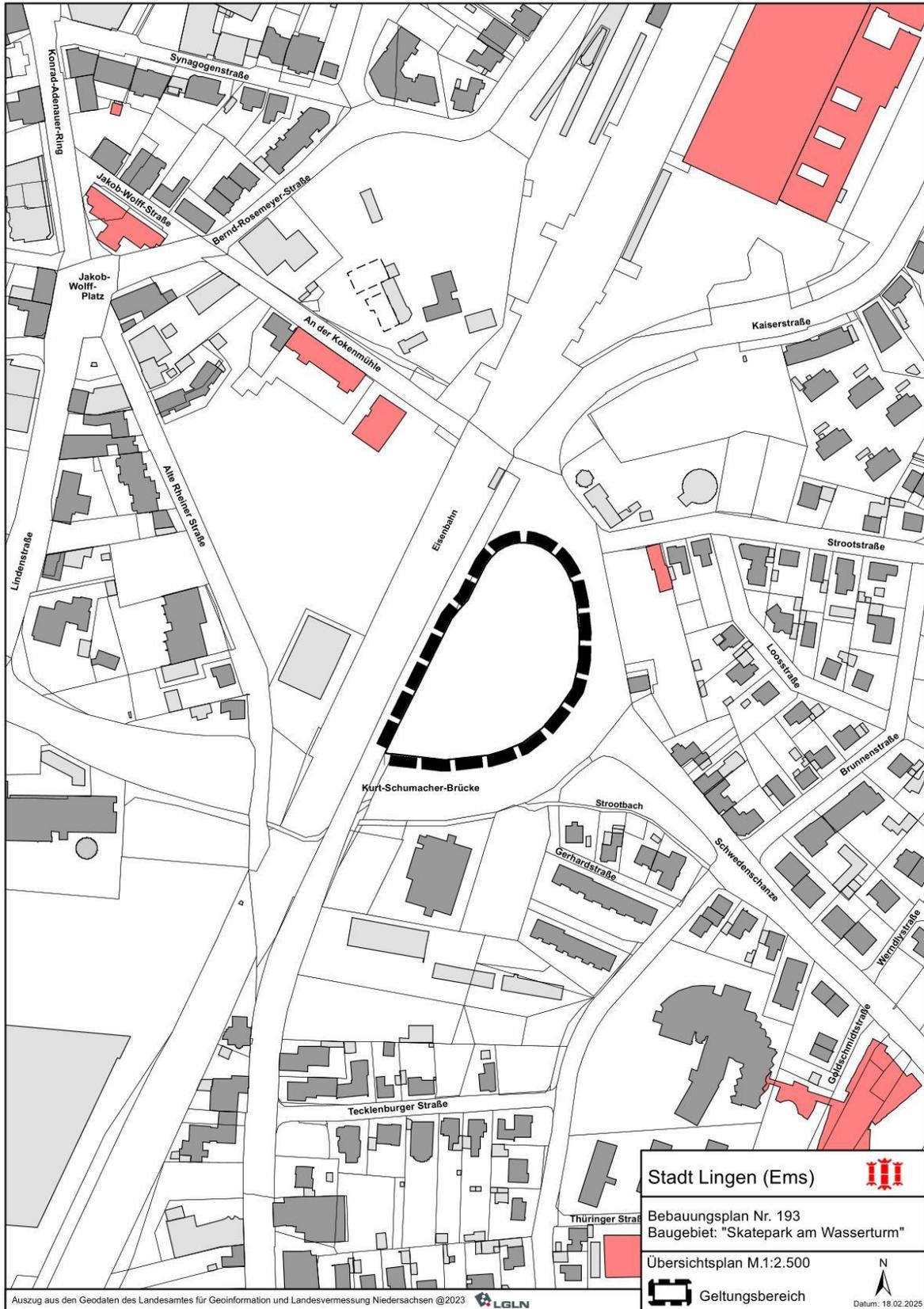
7. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 193 Baugebiet: „Skatepark am Wasserturm“

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 193
Baugebiet: „Skatepark am Wasserturm“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 20.03.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche zwischen Rheiner Straße und Kurt-Schumacher-Brücke und diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regional-
 direktion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 15.07.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(L.S.)
gez. Beerboom
Fachbereichsleiter Stadtplanung und Hochbau

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften